



Frastanz, am 22. Jänner 2021

Haftungsausschluss Winterdienst

Aus gegebenen Anlass möchten wir Sie als Grundeigentümer*in auch heuer wieder auf Ihre Räum- und Streupflicht hinweisen.

Wenn Sie Eigentümer*in eines Grundstücks im Ortsgebiet sind, das nahe an einer Verkehrsfläche liegt, dann treffen Sie Winterdienst-Pflichten. Ausgenommen davon sind Eigentümer*innen von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Von 6 Uhr bis 22 Uhr müssen Sie dafür sorgen, dass alle nicht mehr als drei Meter von der Grundgrenze entfernten Gehsteige bzw. Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glatteis auch bestreut sind. Wenn entlang Ihres Grundstücks weder ein Gehsteig noch ein Gehweg vorhanden ist, dann gilt diese Verpflichtung für den Rand der Straße in einer Breite von einem Meter.

Bitte beachten Sie, dass bei der Durchführung des Winterdienstes es fallweise vorkommen kann, dass die Mitarbeiter*innen oder Beauftragten der Marktgemeinde Frastanz Flächen mitbetreuen, für welche die Anrainer*innen (Grundeigentümer*innen) zur Räumung und Streuung nach § 92 StVO verpflichtet sind. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung bzw. Mitbetreuung der Marktgemeinde Frastanz handelt, aus welcher weder ein Rechtsanspruch noch eine konkludente Übernahme der Räum- und Streupflicht durch die Marktgemeinde Frastanz abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten verbleibt ausschließlich beim/bei der Grundeigentümer*in.

Die Straßenverkehrsordnung verpflichtet die Eigentümer*innen außerdem, dafür zu sorgen, dass Schneeweichten und Eisbildungen von den an der Straße gelegenen Dächern entfernt werden.

Eine Vernachlässigung der genannten Verpflichtungen kann zu Verwaltungsstrafen und straf- und zivilrechtlichen Verurteilungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Walter Gohm

